

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Stadtentwicklungsausschusses	18. Nov. 2013	11
des Haupt- und Finanzausschusses		
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Solarpark

A) SACHVERHALT

Vom Eigentümer der Flurstücke 49/1 der Flur 16 und 43/8 der Flur 18 wurde mit Schreiben vom 11.09.2013 erneut ein Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Solarpark für eine Fläche nördlich der Autobahn A 1 (Flur 16, Flurstück 49/1) sowie südlich der Autobahn A 1 (Flur 18, Flurstück 43/8) eingereicht. Ein entsprechender Lageplan ist der Vorlage zur Kenntnis beigelegt.

B) STELLUNGNAHME

Bei den vorgenannten Flurstücken handelt es sich um Flächen, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Wald“ (Flur 16, Flurstück 49/1) bzw. als Fläche für die Landwirtschaft (Flur 18, Flurstück 43/8) dargestellt sind.

Die Stadtvertretung befasste sich zuletzt in ihrer Sitzung am 27.09.2012 mit dieser Angelegenheit und fasste folgenden Beschluss:

„Der Errichtung eines Solarparks südlich der Carl-Maria-von-Weber-Straße (Fläche 1) wird nicht zugestimmt. Hinsichtlich der Errichtung eines Solarparks südlich der A 1 (Fläche 2) bleibt zunächst die Fortschreibung des Regionalplans abzuwarten. Sollten sich die Planungen für Windkraftanlagen nicht realisieren lassen, ist zunächst eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden über die Errichtung eines Solarparks auf der Fläche 2

durchzuführen. Anschließend ist diese Angelegenheit den städtischen Gremien erneut vorzulegen.“

Aufgrund der von der Deutschen Flugsicherung beanspruchten Sicherheitszone von derzeit 15 km um die Anlage Heringsdorf ist derzeit nicht absehbar, wann mit einer Realisierung der zwischenzeitlich nach der Fortschreibung des Regionalplans möglichen Windkraftanlagen gerechnet werden kann.

Der Antragsteller bittet deshalb erneut um Beratung und Entscheidung in dieser Angelegenheit.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Bei einer positiven Beschlussfassung wäre mit dem Antragsteller ein Erschließungsvertrag abzuschließen, der die Stadt kostenfrei hält.

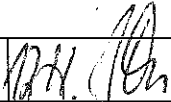
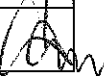
D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet. Der Beschluss wird in der Sitzung erarbeitet.

In Vertretung:



(Stephan Karschnick)
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	12.11.
Büroleitender Beamter	13.11. 

STADTPLANUNG kompakt - Ohmstr. 13 - 23701 Eutin

Stadtverwaltung Heiligenhafen
Bürgermeister Müller
Markt 4 – 5
23774 Heiligenhafen

Antrag auf die Erstellung eines Bebauungsplanes nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und auf Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 BauGB der Stadt Heiligenhafen für

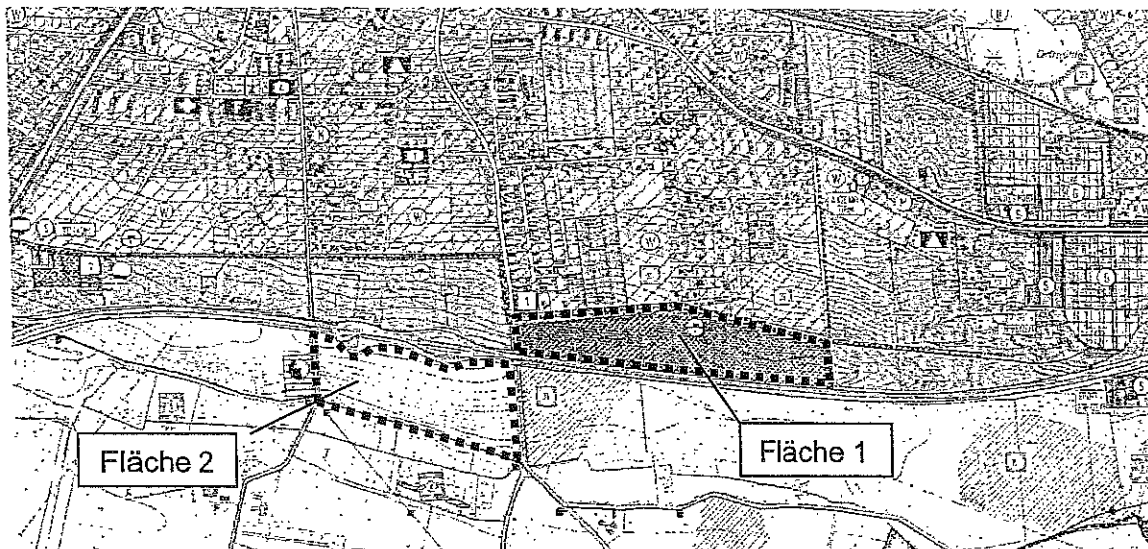
1. einen Solarpark südlich der Carl-Maria-von-Weber-Straße und nördlich der Bundesstraße B 207 (Flur 16, Flst. 49/1, ca. 7,5 ha) sowie
2. für einen Solarpark für das Gebiet südlich der Bundesstraße B 207 und östlich des Neuratjendorfer Weges (Flur 18, Flst. 43/8, ca. 4,5 ha).

Sehr geehrter Bürgermeister Müller,

in der vorbezeichneten Angelegenheit hat mich [REDACTED], mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Eine schriftliche Vollmacht reiche ich Ihnen gerne nach, sollten Sie diese benötigen.

[REDACTED] Eigentümer der in im Bild 1 gekennzeichneten Flächen.

Bild 1: Auszug Flächennutzungsplan



Ich beantrage daher in seinem Namen die Aufstellung einer Bauleitplanung, bestehend aus Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan, für die Flächen 1 und 2 mit folgender Zielen und vorgeschlagenen Ansätzen für die Planung:

Politisches Ziel der Bundesregierung ist das „*Vorantreiben der Energiewende*“. Bisher produziert die Stadt Heiligenhafen 22 % ihres eigenen Strombedarfs mit regenerativen Strom (Stand 23.05.2012 unter <http://www.energymap.info/energieregionen/DE/105/119/480/18079.html>).

■■■■■■■■■■ ist Eigentümer von Außenbereichsflächen, die für die Errichtung eines Solarparks geeignet sind. Da Solarparks im Außenbereich 6x soviel Strom produzieren, wie vergleichbare Anlagen auf Dächern, beabsichtigt er hier Bürgersolarparks zu errichten.

Solarparks werden eher als Übergangstechnologie gesehen. D. h., dass diese sicherlich nur 10 bis 20 Jahre bestehen bleiben, bis es andere und bessere Technologien gibt. Somit verbaut eine entsprechende Nutzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht die Möglichkeit, diese Fläche später anderen Nutzungen zukommen zu lassen.

Folgende Planungen sind vorgesehen:

Teilfläche 1:

Dieser Bereich dient der landwirtschaftlichen Nutzung. Im Süden grenzt sie an die Autobahn sowie an den dazugehörigen Lärmschutz und im Norden an Wohnbebauung. Zwischen der Ackerfläche und der Wohnnutzung verläuft ein Weg. Die Wohnnutzung ist nach Norden, zur Ostsee, ausgerichtet.

Bild 2: Blick auf die Fläche 1, links gelegen



Gemäß dem gemeinsamen Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) „*Grundsät-*

ze von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ (der gemäß den Angaben des Kreises Ostholstein vom 26.06.2012 immer noch anzuwenden ist), sollten Solarparks vorrangig an Siedlungsgebiete angrenzen.

Da jedoch häufig von den Anwohnern die Bedenken geäußert werden, dass die Solarmodule blenden, empfiehlt sich die Planung an so einem Standort, wenn folgende Festsetzungen erfolgen:

- Die Modulhöhen sind auf 3 m Höhe über Gelände zu begrenzen.
- Zwischen dem Weg und den Solarmodulen ist ein mindestens 3 m breiter Gehölzstreifen als Ausgleich festzusetzen. Damit wird gesichert, dass der Gehölzstreifen zeitgleich zur Baugenehmigung gepflanzt werden muss.

Bei dieser Fläche sind die Module zur Autobahn auszurichten, so dass keine Blendung der Anwohner möglich ist.

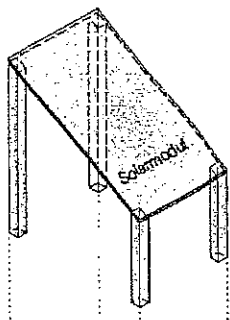
In Ostholstein steht bereits ein Solarpark bei Cismarfelde

Bild 3: Blick auf Solarpark Cismarfelde



In dieser Art bietet sich die Bebauung im beantragten Baugebiet an. Dabei wären Module vorgesehen, die nur noch eingesteckt werden (ohne Fundamente):

Bild 4: Skizze Einzelmodul



Gleichzeitig ist eine Festsetzung für diesen Bereich nach § 9 Abs. 2 BauGB denkbar, die der Stadt die Möglichkeit gibt, diese Nutzung nur solange zuzulassen, bis neue Umstände eintreten, wie z. B. Siedlungsflächenerweiterung. So wäre diese Planung zeitlich eingegrenzt und würde die Stadt in ihrer städtebaulichen Entwicklung nicht einschränken.

Teilfläche 2:

Die Fläche grenzt im Norden an die Autobahn, im Osten und Westen an Gemeindestraßen und im Süden an einen Weg dem sich ein Knick anschließt.

Das Flurstück dient ebenfalls der landwirtschaftlichen Nutzung. Im westlichen Bereich steht eine Windenergieanlage. Diese wird abgebaut und an anderer Stelle repowert.

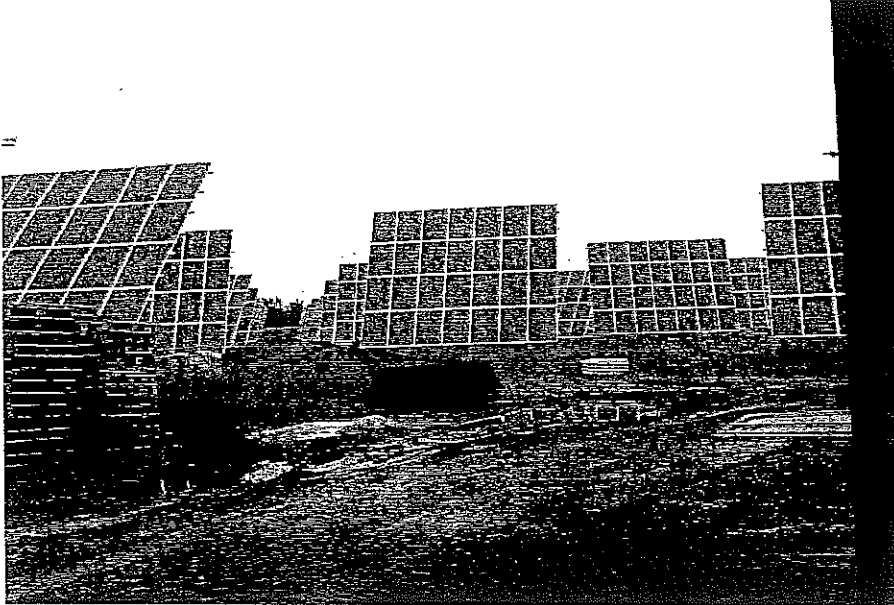
Direkte Blickbeziehungen gibt es von dieser Fläche aus nur zu einem Einzelgehöft im Südwesten.

Bild 5: Blick auf die Fläche 2



Hier wären feste Modultypen denkbar, wie für die Fläche 1 beschrieben, oder auch andere Typen, wie im folgenden Bild 6 dargestellt.

Bild 6: Solarpark in Sprakebüll



Im Rahmen der Bauleitplanung wird weiterhin geregelt,

- ob ein sonstiges Sondergebiet oder ein Extensivgrünland mit Zusatznutzung „Photovoltaikanlagen“ festgesetzt wird,
- wo der erforderliche Ausgleichsbedarf i. S. des g. Erlasses vom 05.07.2006 ausgewiesen wird.

Nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) i. d. F. vom 01.01.2012, § 32 Abs. 3c, sind Freilandsolaranlagen nur förderungsfähig, wenn

- für das Gebiet ein Bebauungsplan gilt,
- dieser nach dem 01.09.2003 für die Zwecke der Erzeugung von Strom aus Solarenergie aufgestellt worden ist und
- die Solarmodule längs von Autobahnen oder Schienenwegen, in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen ab den äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden sind.

Solarparks im Außenbereich benötigen somit eine Bauleitplanung.